

63. Ist Erfahzstellung nach § 182 ZPO. zulässig durch Niederlegung beim Distriktsvorsteher im Sinne der Gemeindeordnung für das rechtsrheinische Bayern vom 29. April 1869?

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 29. Oktober 1928 i. S. Ehefr. G. (Bekl.)  
w. Ehem. G. (Kl.). VIII 172/28.

- I. Landgericht Nürnberg.
- II. Oberlandesgericht baselstf.

Obige Frage wurde bejaht aus folgenden Gründen:

Die Klage, daß die Zustellung des Urteils durch Niederlegung beim Distriktsvorsteher in Nürnberg nicht der im § 182 BPO. zugelassenen Niederlegung beim Gemeindevorsteher oder Polizeivorsteher entspreche, ist unbegründet.

Die Einrichtung des „Distriktsvorstehers“ fußt auf den Art. 120, 121 der Gemeindeordnung für das rechtsrheinische Bayern vom 29. April 1869, die bis zu ihrer Ablösung durch die Gemeindeordnung vom 17. Oktober 1927 (Art. 165) in Kraft gewesen ist.

Art. 120 bestimmt:

„Die größeren Städte sollen von dem Magistrat nach Straßen und Plätzen in Distrikte mit eigenen Distriktsvorstehern eingeteilt werden.

Die Distriktsvorsteher werden vom Magistrat für jeden Distrikt aus den zu Gemeindeämtern wählbaren Einwohnern desselben oder eines anstoßenden Distrikts auf fünf Jahre ernannt. Ihr Amt ist unentgeltlich und widerruflich.“

Art. 121:

„Die Distriktsvorsteher haben den Magistrat in der Ausübung seiner Befugnisse innerhalb ihres Distrikts zu unterstützen und in polizeilichen Angelegenheiten im Falle augenblicklichen Bedarfs statt des Bürgermeisters zu handeln.“

Für die hier in Frage stehende Zuständigkeit hat die Bekanntmachung der Staatsminister der Justiz und des Innern vom 26. Dezember 1899 (Just.MinBl. 1900 S. 110) zur Vollziehung der Vorschrift des § 167 (jetzt 182) BPO. angeordnet:

„Die Niederlegung erfolgt in den Landesteilen rechts des Rheins bei dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, ferner in größeren Städten bei dem Distriktsvorsteher (Art. 120 der Gemeindeordnung).“

In der Bekanntmachung des Justizministeriums vom 2. März 1910 (Just.MinBl. S. 195 § 19 IIIa) ist diese Anweisung wiederholt worden.

Es kann unbedenklich angenommen werden, daß diese Zuständigkeitsregelung mit der Vorschrift des § 182 BPO. nicht im Widerspruch steht. Ist der Distriktsvorsteher auch nicht Gemeindevorsteher oder Polizeivorsteher im Sinne des Bayerischen Ver-

waltungsrechts, so kann es doch für die Zwecke des § 182 BPD. auf die allgemeine verwaltungsrechtliche Stellung nicht ankommen. Eine Wahrnehmung dieser Geschäfte der Gemeindevorsteher größerer Städte durch staatliche örtliche Stellen lag durchaus im Sinne der reichsrechtlichen Regelung. Ihr kam es nur auf sachgemäße Durchführung ihrer Anordnungen an, es lag ihr aber fern, mit der allgemeinen Bezeichnung „Gemeindevorsteher“ und „Polizeivorsteher“ einen verwaltungsrechtlich festen Begriff zu verbinden. Es sollte vielmehr der Zuständigkeit der Länder (Bundesstaaten) überlassen sein, die von der Zivilprozessordnung bestimmte Tätigkeiten verwaltungsrechtlich in das Behördensystem des Landes einzuordnen. . .